

## „Wiederkehrende Straßenbeiträge“

### Kommunen brauchen rechtssichere Formulierung

Die Fraktionen im Landtag sind sich einig wie selten: das Kommunalabgabengesetz (KAG) soll dahingehend geändert werden, dass Kommunen endlich die Wahlfreiheit haben, durch Satzung wiederkehrende Straßenbaubeiträge zu erheben. Anstatt einmaliger hoher Zahlungen für Einzelne werden bei wiederkehrenden Straßenbeiträgen alle Grundstückseigentümer an den Straßenbaukosten beteiligt, in dem sie jährliche, und damit deutlich niedrigere Beiträge zu zahlen haben. In Rheinland-Pfalz, dem Saarland und Thüringen gibt es diese Möglichkeit schon.

Seit dem Konsolidierungserlass 2010 sind Kommunen aufgefordert, bei defizitären Haushalten eine Straßenbeitragssatzung zu erlassen, wenn noch keine existiert. Bisher besteht in Hessen lediglich die Möglichkeit, nach § 11 KAG die Grundstückseigentümer über eine einmalige Beitragserhebung an den Straßenbaukosten zu beteiligen. Dies führt oft bis zu fünfstelligen Beträgen, die den Einzelnen schwer belasten. Kann der Eigentümer nicht zahlen, bleiben die Kosten zeit- oder teilweise bei den Kommunen.

Die SPD hatte schon 2011 einen entsprechenden Gesetzentwurf eingebracht, der sich an den Regelungen in Rheinland-Pfalz orientiert. Hier werden die wiederkehrenden Straßenbeiträge für das gesamte Stadtgebiet erhoben. Doch genau diese Regelung beschäftigt zurzeit das Bundesverfassungsgericht. Das Verwaltungsgericht Koblenz hat um Überprüfung des Gesetzes gebeten. Damit steht die Rechtsauffassung des VG Koblenz im Widerspruch zur Rechtsprechung seines direkten Obergerichts, des VGs Rheinland-Pfalz. Dieser hatte die Regelung kürzlich für rechtmäßig erklärt. Mittlerweile haben auch CDU/ FDP einen Gesetzentwurf zum KAG vorgelegt, der die rechtsstrittigen „wiederkehrenden Straßenbeiträge“ regeln soll. Hier wird auf den räumlichen und funktionalen Zusammenhang zwischen Maßnahme und Grundstück abgezielt.

Ende April wurden die Gesetzentwürfe der SPD sowie von CDU und FDP im Innenausschuss des Hessischen Landtags angehört. Die Bewertungen der Anzuhörenden und Sachverständigen fielen sehr unterschiedlich aus. Denn rechtlich wird streng zwischen Steuern und Beiträgen unterschieden. Steuern gelten für alle gleichermaßen, Gebühren oder Beiträge werden nur für bestimmte Leistungen erhoben. Soll der Abrechnungsbereich für das gesamte Stadtgebiet gelten, wäre kein konkreter Nutzen zu zuweisen, wie renommierte Verfassungsrechtler feststellten und die Erhebung von Gebühren nicht rechtmäßig! Ferner gaben die Anzuhörenden der kommunalen Vertretungen zu bedenken, dass z.B. bei konsequenter Anwendung des räumlichen und funktionalen Zusammenhangs es zu äußerst kleinen Abrechnungsgebieten kommen würde und es mit hohem Verwaltungsaufwand verbunden ist. Somit würde es schwierig werden, wenn nicht sogar unmöglich das gesamte Straßennetz als einheitliche öffentliche Einrichtung mit räumlichem und funktionalem Zusammenhang zu definieren.

Viele Kommunen wünschen sich eine Wahlmöglichkeit zur Finanzierung ihrer Straßenbaukosten. Die GRÜNE Landtagsfraktion steht diesem Anliegen grundsätzlich positiv gegenüber. Sie fordern jedoch eine rechtssichere Formulierung, damit eine echte Alternative zur Verfügung steht.

Die GRÜNEN sehen die Problematik, wenn das Bundesverfassungsgericht das rheinlandpfälzische Gesetz für nichtig erklärt, würde dies auch für ein wortgleiches, hessisches Gesetz gelten. Derzeit ist noch nicht abzusehen, wann das Bundesverfassungsgericht die Sache entscheiden wird. Insofern steht der Landtag jetzt vor der Entscheidung, ein Gesetz auf das Risiko seiner späteren Aufhebung hin zu beschließen, oder aber einer Variante zu zustimmen, die dem Problem der Kommunen in der Praxis nicht gerecht wird.